

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim für das Haushaltsjahr 2012 vom 03.05.2012

Der Verbandsgemeinderat hat am 15.02.2012 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.075.437,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.466.953,00 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	608.484,00 €

1.1 im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen **1.475.842 €**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	178.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.536.727 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.358.227 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.447.085 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	564.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	882.385 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	15.360.247 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	15.360.247 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 €

2. im Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2012

Erfolgsplan	die Erträge auf	5.968.110,00 €
	die Aufwendungen	6.384.580,00 €
Gewinn / Verlust		416.470,00 €

Vermögensplan	die Finanzierungsmittel	5.613.990,00 €
	der Finanzierungsbedarf	5.613.990,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
für verzinste Kredite auf	1.447.085 €
zusammen auf	1.447.085 €

b) Zur Sicherung der Kassenliquidität der Verbandsgemeindekasse (Einheitskasse) wird der Gesamtbetrag der Kassenkredite auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.

c) Für den Eigenbetrieb Abwasserwerk werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Kredite (ohne zinslose Darlehen des Landes)	0 €
Zinslose Förderdarlehen des Landes	0 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 15 IV EigAnVO)	1.500.000 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Gebühren und Beiträge

1) Die Sätze der Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Eigenbetriebs Abwasserwerk und des wiederkehrenden Beitrages werden wie folgt festgesetzt:

		<nachrichtl. Vorj.>	Hj. 2012
Fs. § 3 – Nutzergebühren Abwasser			
Grundgebühren:	je Einwohnergleichwert	<15,00 €>	15,00 €
	je Wohneinheit	<45,00 €>	45,00 €
Benutzungsgebühren	je Kubikmeter gewichtetes Schmutzwasser	<1,69 €>	1,69 €
Weinbaugebühren	je angefangene 500 qm selbstbewirtschaftete Weinbaufläche und je 750 Liter zugekauften, verarbeiteten oder gelagerten Most oder Wein		
	- bei ordnungsgemäßigem Nachweis	<2,25 €>	2,25 €

	- bei <u>nicht</u> ordnungsgemäßigem Nachweis der Trubrückhaltung	auf	<9,00 €>	9,00 €
Wiederkehrender Beitrag	- je qm zulässiger Abflussfläche	auf	<0,27 €>	0,27 €
Fäkalschlammgebühr	- je Kubikmeter	auf	<21,32 €>	21,32 €
Oberflächenentwässerung	- der lfd. Kostenanteil der Ortsgemeinden für entwässerte Straßen- Wege- und Platzflächen (§12 Abs.10 Landesstraßengesetz) beträgt	je qm	<0,54 €>	0,54€

2) Die vorläufigen Beitragssätze zur Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:

			<nachrichtl. Vorj.>	<u>Hj. 2012</u>
a) Für die erstmalige Herstellung im Ermittlungsgebiet gemäß § 4 Abs.1 der Entgeltsatzung				
	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche		<1,94 €>	1,94 €
	pro Einwohnergleichwert (EGW)		<234,17 €>	234,17 €
Fs. § 3 – Nutzergebühren Abwasser			<nachrichtl. Vorj.>	<u>Hj. 2012</u>
	pro Wohneinheit		<702,52 €>	702,52 €
	pro qm beitragspflichtiger Abflussfläche		<8,59 €>	8,59 €
b) Für die Erweiterung (Ausbau) der Abwasserbeseitigungseinrichtung im Ermittlungsgebiet gemäß § 4 Abs.2 der Entgeltsatzung				
1. Schmutzwasserbeseitigung ausschließlich gem. § 5 Abs.2 a) der Entgeltsatzung:				
	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche		<4,75 €>	4,75 €
	pro Einwohnergleichwert (EGW)		<629,00 €>	629,00 €
	pro Wohneinheit		<1.887,00 €>	1.887,00 €
2. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 5 Abs. 2 b) der Entgeltsatzung				
	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche		<3,79 €>	3,79 €
	pro Einwohnergleichwert (EGW)		<503,20 €>	503,20 €
	pro Wohneinheit		<1.509,59 €>	1.509,59 €
	pro qm beitragspflichtiger Abflussfläche		<18,20 €>	18,20 €

3) Die Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Straßenentwässerung gemäß § 31 Satz 3 und 4 der Entgeltsatzung beträgt nach § 5 Abs.2 im Ermittlungsgebiet:

			<nachrichtl. Vorj.>	<u>Hj. 2012</u>
	pro qm Straßenfläche		<14,83 €>	14,83 €

4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Zulassung des Neubaus von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß §§ 15, 22 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim erhebt das Abwasserwerk:

			<nachrichtl. Vorj.>	<u>Hj. 2012</u>
	pro Antragsverfahren		<76,69 €>	76,69 €

5) Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule

Die Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule sind in monatlichen Raten – jeweils zum 15. eines Monats - zu zahlen.

<u>1. Grundstufenunterricht</u>			<nachr. Vorj.>	<u>ab Hj.2012</u>
1.1	Musikalische Früherziehung (Gruppenunterricht, max. 12 Kinder)	für 1 Wochenstunde (60 Minuten)	<22,80 €>	23,00 €
1.2	Musikgarten	für 1 Wochenstunde (35 Minuten)	<22,80 €>	23,00 €
1.3	Musikalische Grundausbildung (Intensivkurs 3-8 Kinder)	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<31,30 €>	31,55 €
1.4	Orientierungsjahr (inkl. Instrumenten-Mietgebühr)	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<34,50 €>	34,80€
			<nachr. Vorj.>	<u>ab Hj.2012</u>
<u>2. Instrumentalunterricht</u>				
	mit Geschwisterermäßigung	für 1. Schüler volle Gebühr; für 2. um 25 % und weitere um 50 % ermäßigt.		
	mit Mehrfachermäßigung	sofern 1 Schüler mehrere Fächer belegt, 50 % für 2. Fach und alle weiteren Fächer		
2.1	Einzelunterricht	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<83,90 €>	83,90 €
2.2	Einzelunterricht	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	<60,50 €>	60,50 €
2.3	Unterricht in Gruppen von 2 Schülern	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<47,80 €>	48,20 €
2.4	Unterricht in Gruppen von 2 Schülern	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	<34,50 €>	34,80 €
2.5	Unterricht in Gruppen von 3-8 Schülern	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<34,50 €>	34,80 €
2.6	Kombinierter Einzel- / 2er-Gruppenunterricht	für 40 Minuten (20/20/20 Minuten)	<62,60 €>	63,10 €
Fs. § 3 Abs.5 – Unterrichtsgebühren JMS				
2.7	Auswärtigengebühr	je Schüler/in	<17,00 €>	17,20 €
<u>3. Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>				
3.1	Das Entgelt beträgt grundsätzlich	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	<3,80 €>	3,90 €
3.2	Für die Teilnahme an den nach Ziffer 11 der Schulordnung zu belegenden Ergänzungsfächern wird ein Entgelt <u>nicht</u> erhoben.			

4. <u>Ballett (Klassenunterricht)</u>	für 1 Wochenstunde (60 Minuten)	<30,30 €>	30,55 €
5. <u>Schnupperkurse, Workshops u.ä.</u>	für 1 Wochenstunde (45 bzw. 60 Min.)	Entgelt setzt die Verwaltung fest	
6. <u>Instrumenten – Mietgebühr</u>		Entgelt setzt die Verwaltung fest	

§ 5 Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuersätze werden ab dem Haushaltsjahr 2012 in der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim, beschlossen am 15.12.2011, festgesetzt.

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Die Verbandsgemeindeumlagen werden für das Haushaltsjahr 2012 (vorläufig) wie folgt festgesetzt:

Ortsgemeinde	Umlage- summe	VG- Umlage (42 v.H.)	Umlage- summe	VG- UMLAGE (42 v.H.)	Umlage- summe	VG- Umlage (42 v.H.)	Umlage- summe	VG- Umlage (42 v.H.)
	2009	endgültig	2010	endgültig	2011	endgültig	2012	vorläufig
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Dalheim	614.373	258.037	587.452	246.729	585.329	245.838	622.166	261.310
Dexheim	1.221.717	471.121	1.035.867	435.062	1.004.158	421.746	1.122.590	471.488
Dienheim	1.284.604	539.534	1.198.648	503.432	1.151.325	483.557	1.298.976	545.570
Friesenheim	419.398	176.147	392.499	164.849	437.988	183.955	436.575	183.362
Hahnheim	1.050.786	441.330	1.126.125	472.972	1.149.505	482.792	1.125.725	472.805
Köngernheim	880.266	369.712	889.220	373.472	855.358	359.250	894.646	375.751
Mommenheim	2.292.839	962.992	2.228.516	935.976	2.268.743	952.872	2.239.864	940.743
Nierstein	5.259.400	2.208.948	5.203.574	2.185.501	4.473.209	1.878.748	4.912.198	2.063.123
Oppenheim	4.660.990	1.957.616	4.336.485	1.821.323	4.430.447	1.860.788	4.664.331	1.959.019
Selzen	942.861	396.002	957.088	401.976	1.063.238	446.560	1.450.176	609.074
Undenheim	1.579.187	663.259	1.501.785	630.749	1.702.832	715.189	1.755.590	737.348
	20.106.421	8.444.697	19.457.253	8.172.041	19.122.132	8.031.295	20.522.837	8.619.593

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug 27.044.835,97 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2011 beträgt 27.048.642,97 € und zum 31.12.2012 dann 27.657.126,97 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **5.000 €** überschritten sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Oppenheim, den 03.05.2012
Gez. Klaus Penzer Bürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 04.05.2012 bis 14.05.2012 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 04.05.2012
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
gez. Penzer Bürgermeister

Hinweis: Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 GemO und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates gemäß § 34 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und Tatsachen, die eine öffentliche Rechtsverletzung begründen können, bei der **Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim** geltend gemacht werden.